

Nº 72.



1901.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt

für das
Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Medigiert im k. k. Handelsministerium.

Wien, den 19. Juli.

Inhalt: Kundmachung des erneuerten Postübereinkommens zwischen dem k. k. Handelsministerium und der Dampfschiffahrtsunternehmung des Österreichischen Lloyd.

Kundmachung des erneuerten Postübereinkommens zwischen dem k. k. Handelsministerium und der Dampfschiffahrtsunternehmung des Österreichischen Lloyd.

H. Minist. S. 35494.

Das auf Grund der Revision des Lloydpostübereinkommens vom 31. December 1891 (Post- u. Tel. B. Bl. Nr. 20 ex 1892) erneuerte Postübereinkommen zwischen dem k. k. Handelsministerium und der Dampfschiffahrtsunternehmung des Österreichischen Lloyd wird hiermit kundgemacht.

Die Verlautbarung der Durchführungsbestimmungen zu dem neuen Übereinkommen, welches mit 1. Jänner 1902 in Kraft tritt, wird vorbehalten.

Wien, den 15. Juli 1901.

Postübereinkommen

zwischen

dem k. k. Handelsministerium und der Dampfschiffahrts-
Unternehmung des Österreichischen Lloyd.

Das auf Grund des Artikels XX des Schiffahrts- und Postvertrages vom 12. August 1891 zwischen dem k. k. Handelsministerium und der Dampfschiffahrtsunternehmung des Österreichischen Lloyd am 31. December 1891 abgeschlossene Postübereinkommen ist über Verlangen des k. k. Handelsministeriums der im §. 19 dieses Übereinkommens vorgeesehenen Revision unterzogen worden und hat fortan zu lauten, wie folgt:

§. 1.

Postbeförderungsdienst des Lloyd.

1. Im Sinne des Artikels XIII des Schiffahrts- und Postvertrages ist der Lloyd verpflichtet, alle Arten von Postsendungen zu befördern, die in Österreich auf Grund der inländischen Postvorschriften und der Postverträge mit dem Ausland zugelassen sind. In dem gegenwärtigen Übereinkommen werden als Postsendungen alle jene der erwähnten Gattung angehörigen Sendungen bezeichnet, welche durch Vermittlung der Lloydsschiffe zwischen k. k. Postanstalten, worunter auch die auf Grund des Artikels XVI des Schiffahrts- und Postvertrages mit der Besorgung der Postgeschäfte betrauten Lloydagentien (Lloydpostämter) mitbegriffen sind, untereinander, zwischen k. k. Postanstalten und fremden Postanstalten und zwischen fremden Postanstalten untereinander zu befördern sind.

2. Unter dem Ausdruck Lloydpostsendungen werden im gegenwärtigen Übereinkommen FrachtSendungen verstanden, die der Lloyd auf Grund der ihm nach Artikel XIV des erwähnten Vertrages obliegenden Verpflichtung vom Publicum oder fremden Beförderungsanstalten mit Ausnahme der Postanstalten zur Weiterbeförderung an die k. k. Postanstalt zu übernehmen hat, oder welche die k. k. Postanstalten dem Lloyd zur Beförderung nach Orten übergeben, wo diese Sendungen von mit der Besorgung der Postgeschäfte nicht betrauten Lloydagentien unmittelbar an die Empfänger auszufolgen oder an fremde Beförderungsanstalten mit Ausnahme der Postanstalten zum Zwecke der Weiterleitung an den Bestimmungsort zu übergeben sind.

§. 2.

Bergütung an den Lloyd für die Postbeförderung.

1. Die Gebüren für die mit den Lloydsschiffen beförderten Postsendungen bezieht ausschließlich die k. k. Postverwaltung.

2. Für die Beförderung jener Postsendungen, die auf Grund der Bestimmungen des Artikels XIV des Schiffahrts- und Postvertrages vom Lloyd nicht unentgeltlich zu befördern sind, leistet die k. k. Post-

verwaltung dem Lloyd eine jährliche Pauschalvergütung, die im Sinne der Bestimmungen des erwähnten Artikels XIV unter Zugrundelegung des wirklichen Verkehrs nach Durchschnittsjäzen zu berechnen ist.

Dieses Pauschale wird bis auf weiteres auf den Betrag von jährlich 55.000 K festgesetzt.

Im Falle einer wesentlichen Änderung im Umfang des Verkehrs ist jeder von beiden Theilen berechtigt, eine Neuberechnung des Pauschales im allgemeinen oder für bestimmte Verkehrsrelationen zu verlangen.

3. Außerdem leistet die f. f. Postverwaltung dem Lloyd eine Pauschalvergütung von jährlich 65.000 K für die ihm auf Grund des nachfolgenden §. 5 obliegenden Leistungen hinsichtlich der Übernahme und Übergabe der Postsendungen.

Die f. f. Postverwaltung behält sich vor, die Beförderung der Postsendungen zwischen den f. f. Postämtern und den Landungsplätzen allgemein oder an einzelnen Orten auf ihre eigene Rechnung besorgen zu lassen, in welchem Falle eine neue Vereinbarung bezüglich der Bemessung dieser Pauschalvergütung zu treffen ist.

4. Die vorstehend unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Pauschalien werden dem Lloyd in vierteljährlichen, im nachhinein fälligen Raten ausbezahlt.

§. 3.

Versendungsbedingungen für Lloydpostsendungen.

1. Die Lloydpostsendungen dürfen das Gewicht von 50 Kilogramm nicht überschreiten und müssen den im österreichischen inländischen Verkehr für Postfrachtstücke festgesetzten Versendungsbedingungen entsprechen. Die Wertangabe ist ohne Beschränkung der Höhe des Betrages zugelassen.

2. Die Lloydpostsendungen nach der Türkei, Griechenland, Alexandrien und Port Saïd können mit Nachnahme bis zum Betrage von 500 K belastet werden. Der Betrag der Nachnahme ist stets in Frankenwährung anzugeben.

§. 4.

Gebüren für Lloydpostsendungen.

1. Die Gebüren für Lloydpostsendungen, soweit sie nicht auf Grund des Artikels XIV des Schiffahrts- und Postvertrages unentgeltlich zu befördern sind, setzen sich zusammen aus:

a) der Gebür für die Postbeförderung nach den allgemeinen Posttarifen;

b) der Gebür für die Lloydbeförderung nach dem diesem Übereinkommen beigeschlossenen Tarif;

c) der Gebür von 48 h = 50 es. für jede bei einer Lloydagentie eingelieferte oder auszufolgende Sendung, als Entgelt für die Mühewaltung des Lloyd hinsichtlich der Annahmebehandlung, beziehungsweise der Abföhrung und Ausfolgung;

d) gegebenenfalls, der Gebür für die Beförderung durch fremde Beförderungsanstalten nach den für diese Beförderungsanstalten allgemein geltenden oder mit ihnen besonders vereinbarten Tarifen.

2. Wenn in anderem als den im beigeschlossenen Tarif berücksichtigten Relationen Lloydpostsendungen zugelassen werden, verpflichtet sich der Lloyd, den Tarif für die Lloydbeförderung solcher Sendungen im Einvernehmen mit der f. f. Postverwaltung in einer den Posttarifen nach Möglichkeit angenäherten Form, das heißt mit einheitlichen Gebürensätze für je fünf Kilogramm des Gewichtes und je 288 K = 300 Fr. des angegebenen Wertes festzustellen.

Der Tarif für die Lloydbeförderung der Lloydpostsendungen kann mit Zustimmung der f. f. Postverwaltung geändert werden.

Die Tariffäze für die Beförderung der Lloydpostsendungen durch fremde Beförderungsanstalten und jede Änderung dieser Tariffäze hat der Lloyd der f. f. Postverwaltung rechtzeitig, das heißt mindestens vier Wochen bevor eine Änderung in Kraft tritt, mitzutheilen.

3. Die gebürenpflichtigen Lloydpostsendungen müssen bei der Aufgabe voll frankirt werden.

4. Die Gebüren für die Postbeförderung der Lloydpostsendungen bezicht die f. f. Postverwaltung und die Gebüren für die Lloydbeförderung dieser Sendungen der Lloyd. Die von der f. f. Postanstalt eingehobenen Gebüren für die Lloydbeförderung, einschließlich der vorstehend in Ziff. r 1 unter c) festgesetzten Gebür und die vom Lloyd eingehobenen Gebüren für die Postbeförderung der Lloydpostsendungen werden gegen-

seitig im Abrechnungsweg vergütet. In der gleichen Art werden dem Lloyd die von der f. f. Postanstalt eingehobenen Gebühren für die Beförderung der Lloydpostsendungen durch fremde Beförderungsanstalten vergütet.

Für die Nachnahmesendungen vergütet die f. f. Postverwaltung dem Lloyd im Abrechnungsweg $\frac{3}{4}$ Prozent des Nachnahmebeitrages.

§. 5.

Übergabe zwischen Postanstalt und Lloyd.

1. Die Übernahme und Übergabe der Postsendungen von den f. f. Postanstalten an den Lloyd und umgekehrt hat, soferne nicht die f. f. Postverwaltung im allgemeinen oder für einzelne Orte die Übergabe an der Landungsstelle anordnet, im Locale des Postamtes des Ein-, bezüglichsweise Ausschiffungshafens zwischen dem hiezu bestimmten Postbeamten einerseits und dem mit der Besorgung der Postgeschäfte betrauten Lloydorgane anderseits, stattzufinden.

Die f. f. Postverwaltung wird mit dem Lloyd vereinbaren, welche f. f. Postämter und Lloydagentien ermächtigt sein sollen, einander Lloydpostsendungen auszuliefern. Die Lloydpostsendungen werden von der Post dem Lloyd im Local des Lloyd und vom Lloyd der Post im Local des Postamtes übergeben.

2. Die Postsendungen werden dem Lloyd in der Regel in verschlossenen Behältnissen (Briefpaketen, Säcken, Körben oder Kästen) übergeben; freilaufend werden ihm nur die Lloydpostsendungen und von sonstigen Paketsendungen jene, die sich zur Verpackung in die Behältnisse nicht eignen, ausgeliefert.

3. Die Übergabe der Postsendungen an die Postanstalt ist unmittelbar nach Ankunft und die Übernahme der Postsendungen von der Postanstalt unmittelbar vor Absahrt der Lloydsschiffe zu bewerkstelligen. Wo örtliche Verhältnisse es unmöglich machen, die Ausladung der Paketsendungen sofort nach Ankunft des Schiffes vorzunehmen, hat die Übergabe dieser Sendungen an die Postanstalt nachträglich, jedoch möglichst bald nach der Ankunft, stattzufinden.

Die Zeit der Übergabe der Lloydpostsendungen wird den örtlichen Verhältnissen entsprechend derart geregelt, dass jeder unnötige Aufschub vermieden werde.

4. Die Einschiffung und Landung der Postsendungen und Lloydpostsendungen hat in allen Häfen auf Kosten des Lloyd zu erfolgen. Der Lloyd hat dafür zu sorgen, dass bei der Ein- und Ausladung mit grösster Sorgfalt vorgegangen werde.

5. Solange die f. f. Postverwaltung von dem ihr im letzten Absatz des vorhergehenden §. 2, Ziffer 3, vorbehaltenen Recht nicht Gebrauch macht, ist der Lloyd verpflichtet, die Beförderung der Postsendungen zu Land von und zu den f. f. Postämtern der Hafenorte gleichfalls auf seine Kosten zu besorgen.

Die Überstellung der Lloydpostsendungen von der Post an den Lloyd erfolgt auf Kosten der f. f. Postverwaltung und vom Lloyd an die Post auf Kosten des Lloyd.

6. Die durch die vorhergehenden Bestimmungen dieses Paragraphen festgesetzten Verpflichtungen des Lloyd hinsichtlich der Übernahme und Übergabe der Postsendungen gelten, solange es die f. f. Postverwaltung verlangt, auch im unmittelbaren Verkehre der Lloydsschiffe mit königlich ungarischen Postanstalten. Über Verlangen der f. f. Postverwaltung hat der Lloyd auch Postsendungen unmittelbar an ausländische Postanstalten und Schiffe zu übergeben und von ihnen zu übernehmen. Die vorstehend unter Ziffer 3 und 4 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Behandlung der Postsendungen gelten auch für den unmittelbaren Verkehr des Lloyd mit ausländischen Postanstalten.

§. 6.

Behandlung der Sendungen an Bord der Lloydsschiffe.

1. Im Sinne des Artikel XVI des Schiffahrts- und Postvertrages ist der Lloyd verpflichtet, die ihm von den Postanstalten zur Beförderung übergebenen Postsendungen in eigens zu diesem Zweck hergerichteten, gegen Nässe, Feuergefahr und sonstige Beschädigungen geschützten Räumen während der Fahrt unter sicherem Verschluss aufzubewahren.

2. Auf jedem Schiff muß auf Kosten des Lloyd mindestens ein den Reisenden bequem zugänglicher, verschließbarer Briefkasten zur Einlieferung von Brieffsendungen angebracht sein. Der Lloyd hat auch für die Übernahme und entsprechende Verwahrung der an Bord eingelieferten Drucksachen und Warenproben, die wegen ihres Umfangs nicht in den Briefkästen hinterlegt werden können, zu sorgen.

3. Die mit der Besorgung der Postgeschäfte an Bord der Lloydschiffe betrauten Schiffsoffiziere haben zum Verkauf an die Reisenden und Schiffsangehörigen einen angemessenen Vorrath von österreichischen inländischen Postwertzeichen zu führen. Diese Postwertzeichen werden dem Lloyd von der k. k. Postverwaltung gegen Barzahlung unter Abschlag einer Provision von 10 Prozent des Nennwertes, die zur Entlohnung der mit dem Wertzeichenverschleife betrauten Lloydorgane bestimmt ist, ausgefolgt.

§. 7.

Betriebsdienstliche Vorschriften.

Das Verfahren bei Übernahme und Übergabe der Postsendungen und Lloydpostsendungen zwischen den k. k. Postanstalten und dem Lloyd, die Behandlung der Lloydpostsendungen bei den Lloydagentien und die Behandlung der an Bord der Lloydschiffe eingelieferten Brieffsendungen werden durch besondere Vorschriften geregelt, welche das k. k. Handelsministerium nach Anhörung des Lloyd erlässt.

§. 8.

Haftung des Lloyd.

1. Der Lloyd haftet der k. k. Postverwaltung für jeden Schaden, der an den ihm zur Beförderung übergebenen Postsendungen vom Zeitpunkte der Übergabe dieser Sendungen an den Lloyd bis zu ihrer Auslieferung an die zur Empfangnahme berechtigte Postanstalt entsteht, im gleichen Umfang, wie die k. k. Postverwaltung auf Grund der inländischen Postvorschriften und der Postverträge mit dem Auslande gegenüber den Absendern und fremden Beförderungsanstalten haftet. Auf dieselbe Art haftet der Lloyd für die ihm von den k. k. Postanstalten zur Beförderung übergebenen Lloydpostsendungen, bis diese Sendungen an den Empfänger oder eine fremde Beförderungsanstalt ausgesetzt, beziehungsweise ordnungsmäßig zum Vollamte gestellt, oder an eine k. k. Postanstalt zurückgestellt worden sind.

Die Haftungspflicht des Lloyd für Postsendungen und die ihm von der k. k. Postanstalt zur Beförderung übergebenen Lloydpostsendungen erstreckt sich jedoch nicht auf Fälle höherer Gewalt einschließlich der Seegefahr.

2. Insofern die Beförderung der dem Lloyd von der k. k. Postanstalt übergebenen Lloydpostsendungen durch fremde Beförderungsanstalten stattfindet, verpflichtet sich der Lloyd, zur Geltendmachung von etwaigen Ersatzansprüchen gegen diese Beförderungsanstalten bezüglich der ihnen vom Lloyd zur Weiterbeförderung übergebenen Lloydsendungen seine Vermittlung zu gewähren.

3. Wenn Zweifel bestehen, ob ein die Haftungspflicht begründender Schade im Dienstbereich der Postanstalt oder des Lloyd entstanden ist, so gilt bis zur Führung des Gegenbeweises die Vermuthung, daß eine Sendung, bei deren Übergabe kein Anstand erhoben wurde, der übernehmenden Anstalt unverseilt ausgeliefert worden ist. Bei Beraubungen oder Beschädigungen von Sendungen, die ohne äußerlich kennbare Verletzung des Verschlusses und der Verpackung und ohne Änderung des Gewichtes stattgefunden haben, tragen, wenn sich nicht feststellen lässt, in welchem Dienstbereich der Schade entstanden ist, die Postanstalt und der Lloyd den Ersatz je zur Hälfte.

§. 9.

Seunfälle.

Im Sinne der Bestimmungen des Artikel XIX des Schiffahrts- und Postvertrages hat der Lloyd, wenn eines seiner Schiffe einen Unfall erleidet, auf seine Kosten für die Bergung, sowie für die gesicherte und möglichst rasche Weiterbeförderung der diesem Schiff von der Post zur Beförderung anvertrauten Sendungen zu sorgen. Ein Anspruch auf Havariegebühren für die Bergung der Postsendungen und der dem Lloyd von der k. k. Postanstalt zur Weiterbeförderung übergebenen Lloydpostsendungen steht dem Lloyd nicht zu.

§. 10.

Lloydpostämter.

1. Die Postgeschäfte, welche Lloydagenten in ausländischen Hafenorten gemäß Artikel XVI des Schiffahrts- und Postvertrages auf Verlangen der k. k. Postverwaltung und unter Haftung des Lloyd für Rechnung des Staates zu besorgen haben, umfassen alle bei den k. k. Postämtern im Innlande dermalen eingeführten Zweige des Postdienstes mit Ausnahme des Postsparcassendienstes. Die Lloydagenten, bei denen der Postdienst eingeführt ist, werden Lloydpostämter genannt.

Die Einführung des Postsparcassendienstes oder anderer neuer Zweige des Postdienstes bei Lloydpostämtern kann nur mit Einwilligung des Lloyd erfolgen.

2. Die mit der Besorgung des Postdienstes betrauten Lloydagenten haben den Postdienst nach den von der k. k. Postverwaltung erlassenen allgemeinen und besonderen Weisungen zu führen und unterstehen in allen die Ausübung des Postdienstes betreffenden Angelegenheiten der vom k. k. Handelsministerium bestimmten Postbehörde. Diese Postbehörde hat das Recht, die Führung des Postdienstes bei den ihr unterstellten Lloydagenten durch ihre Revisionsorgane zu controliren, deren auf den Postbetrieb bezüglichen Weisungen die Lloydpostämter Folge zu leisten haben.

3. Um die ordnungsmäßige Führung des Postdienstes bei den Lloydpostämtern zu sichern, werden folgende Einrichtungen getroffen:

a) Lloydorgane, die zur Führung des Dienstes bei Lloydpostämtern in Aussicht genommen sind, werden zum Zweck der Erlernung des Postdienstes zu einer sechswöchentlichen Praxis beim k. k. Postamte in Triest oder beim k. k. Botschaftspostamt in Constantinopel zugelassen.

Der Lloyd hat das Erfuchen um Zulassung seiner Organe zur Postpraxis, je nachdem diese in Triest oder in Constantinopel stattfinden soll, an die k. k. Post- und Telegraphendirection in Triest oder an das k. k. Botschaftspostamt in Constantinopel zu richten. Von dem Erfolge der Praxis wird dem Lloyd nach deren Beendigung Kenntnis gegeben.

b) Wenn bei einem Lloydpostamte der Umfang des Postverkehrs und sonstige postdienstliche Verhältnisse es erforderlich machen, dass der Postdienst von einem hiezu berufsmäßig ausgebildeten Organe besorgt werde, so stellt die k. k. Postverwaltung dem Lloyd zur Besorgung des Postdienstes bei diesem Amte ein aus dem Postdienst geprüftes und beeidigtes Organ (Postmanipulant) zur Verfügung. Der Postmanipulant kann nach Zulässigkeit des Postdienstes auch zu Lloydagenturgeschäften herangezogen werden.

Der Postmanipulant ist mit mindestens vier Franken täglich zu entlohen. Zu diesem Zwecke werden die von der k. k. Postverwaltung festgesetzten postdienstlichen Bezüge des betreffenden Amtes zwischen dem Lloydagenten und dem Postmanipulanten halbscheidig getheilt und der zur Entlohnung des Postmanipulanten etwa erforderliche Restbetrag vom Lloyd auf seine Rechnung übernommen.

Diese Einrichtung wird im Einvernehmen zwischen der k. k. Postverwaltung und dem Lloyd allmählich, nach Maßgabe der Heranbildung geeigneter Arbeitskräfte, durchgeführt werden.

c) Zu Lloydpostämtern, denen ein Postmanipulant nicht ständig zugewiesen ist, kann auf Verlangen und Kosten des Lloyd ein Postorgan zeitweilig entsendet werden, falls dienstliche Verhältnisse, insbesondere die Bestellung eines neuen Lloydagenten, der keine Gelegenheit zur Erlernung des Postdienstes gehabt hat, dies erforderlich erscheinen lassen.

Durch die in den vorstehenden Punkten b) und c) vorgesehene Zuweisung von Postorganen zu den Lloydpostämtern wird die Haftung des Lloyd für die Führung des Postdienstes bei diesen Ämtern in keiner Weise beschränkt.

4. Zum Zwecke einer vollständigen Prüfung der Cassagebarung bei den Lloydpostämtern sollen diese Ämter nach Bedarf von den Revisionsorganen der k. k. Postverwaltung und des Lloyd gemeinsam inspiciert werden. Wegen Festsetzung des Zeitpunktes und zweckmäßiger Einrichtung der gemeinsamen Inspektionen ist jeweils das Einvernehmen zwischen den zu inspizierenden Ämtern vorgesetzten Postbehörde und der Lloydverwaltung zu pflegen.

Gegebenenfalls kann von der vorgesetzten Postbehörde ein Beamter des dem zu inspizierenden Lloydpostamte zunächst gelegenen ärarischen k. k. Postamtes zur Vornahme der gemeinsamen Cassascontirrung entsendet werden. Im Falle der Dringlichkeit sind die Lloydinspectoren berechtigt, auf ihren Dienstreisen zu verlangen, dass ein Beamter des zunächst gelegenen k. k. ärarischen Postamtes sie zur Vornahme der Prüfung der Cassagebarung eines Lloydpostamtes begleite. Diesem Ansuchen ist Folge zu geben, wenn die dienstlichen Verhältnisse die zeitweilige Entfernung des betreffenden Beamten vom Dienstorte gestatten.

5. Änderungen in der Person des Lloydagenten bei Lloydpostämtern hat der Lloyd der Postbehörde, der die betreffende Lloydagentie in Angelegenheiten des Postdienstes unterstellt ist, im voraus bekanntzugeben.

Bon der vorgesetzten Postbehörde wird Vorsorge getroffen werden, daß bei der Amtsübergabe ihr Revisionsorgan oder ein zu diesem Zwecke besonders bestimmter Beamter intervenire.

6. Der Lloyd ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß die mit der Führung des Postdienstes betrauten Lloydagenten allen aus diesem Dienstverhältnis hervorgehenden Verpflichtungen genau nachkommen und hat jede in der Führung des Postdienstes durch die Lloydagenten vor kommende Unregelmäßigkeit, die zu seiner Kenntnis gelangt, sofort der zuständigen Postbehörde anzuzeigen.

Ebenso wird jede Unregelmäßigkeit in der Dienstführung bei den Lloydagenten, die von der vorgesetzten Postbehörde und deren Revisionsorganen wahrgenommen wird, sofort der Lloydverwaltung bekanntgegeben werden.

Lloydbedientete, die sich erheblicher Verleihungen der ihnen bezüglich der Besorgung der Postgeschäfte obliegenden Pflichten schuldig machen, sind von den Lloydpostämtern zu entfernen, sofern das k. k. Handelsministerium auf Grund des Ergebnisses der anzustellenden Untersuchung dies verlangt.

7. Falls die k. k. Postverwaltung sich veranlaßt sehen sollte, von der Besorgung der Postgeschäfte durch Lloydagenten, sei es im allgemeinen, sei es bezüglich einzelner Orte, abzusehen, wovon sie gegebenenfalls den Lloyd eine angemessene Zeit vorher verständigen wird, so steht dem Lloyd weder eine Einwendung hiegegen, noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§. 11.

Vorschüsse.

Die Agentien des Lloyd im Auslande haben den an ihrem Standorte befindlichen k. k. Postämtern über deren Verlangen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Vorschüsse aus den Lloydgeldern gegen Amtsquittung auszufordern.

In der gleichen Weise können auch bei den Lloydpostämtern zur Deckung des Bedarfes für den Postdienst Vorschüsse aus den Lloydgeldern gegen unmittelbar in die Lloydcaisse zu hinterlegende Amtsquittung in Anspruch genommen werden.

Diese Vorschüsse werden an den Lloyd von der k. k. Postdirectionscasse in Triest gegen Abgabe der erwähnten Amtsquittungen zurückgestattet.

§. 12.

Postfachabtheilung des Lloyd.

Der Lloyd ist verpflichtet, bei der Betriebsleitung in Triest eine eigene Fachabtheilung zu erhalten, die hauptsächlich mit der Besorgung der den Postdienst betreffenden Angelegenheiten betraut ist.

§. 13.

Meldungen über Verkehrsstörungen.

1. In Fällen der Einstellung, Aufschiebung, Unterbrechung oder Verspätung von Lloydfahrten, durch welche der fahrplanmäßige Verkehr der Lloydsschiffe verhindert wird, hat die Lloydverwaltung oder gegebenenfalls der Lloydagent, der zunächst von der Verkehrsstörung Kenntnis erlangt, die zuständige k. k. Post- und Telegraphendirection, beziehungsweise die k. k. Levantepostanstalten, die mit der gestörten Fahrt Posten abzufertigen oder zu empfangen hätten, sofort und erforderlichenfalls telegraphisch zu verständigen, damit wegen anderweitiger Regelung der Postbeförderung die nötigen Vorkehrungen getroffen werden können.

Die Lloydverwaltung hat Sistirungen oder Aufschiebungen von Fahrten auf den Levantelinien auch dem Postcoursbureau im k. k. Handelsministerium telegraphisch oder telephonisch anzugeben.

2. Die aus solchen Amlässen abgesendeten Telegramme sind, wenn deren Beförderung ausschließlich durch k. k. und königlich ungarische Staatstelegraphenanstalten stattfindet, als dienstliche gebührenfrei; sind an der Beförderung fremde Telegraphenanstalten beteiligt, so werden dem Lloyd die ausgelegten Telegrammgebühren von der k. k. Postverwaltung im Abrechnungsweg vergütet.

§. 14.

Abrechnung.

1. Die gegenseitigen Forderungen an Beförderungsgebüren für Lloydpostsendungen und aus dem Nachnahmeverkehr werden hinsichtlich der von den f. f. Postanstalten an den Lloyd ausgelieferten Sendungen von der Lloydverwaltung und hinsichtlich der vom Lloyd an die f. f. Postanstalten ausgelieferten Sendungen von der f. f. Post- und Telegraphendirection in Triest in monatliche Aufstellungen zusammengefaßt.

Die Beförderungsgebüren und Nachnahmebeträge werden gegenseitig in Frankenwährung ange-rechnet. Für die Umrechnung der in Kronenwährung ausgedrückten Gebüren gilt das Verhältnis von 1 K = 1,04166 Fr. (1 Fr. = 96 h).

2. Auf Grund der beiderseitigen monatlichen Aufstellungen verfaßt die Lloydverwaltung nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine Hauptzusammenstellung, in welche zu Gunsten des Lloyd die vierteljährlich entfallenden Raten der im §. 2 erwähnten Pauschalien und gegebenenfalls die von der f. f. Postverwaltung an den Lloyd zu erstattenden Telegrammgebüren (§. 13) aufzunehmen sind. Die Hauptzusammenstellung hat der Lloyd mit sämtlichen Rechnungsbelegen an das Postfachrechnungsdepartement I im f. f. Handelsministerium zu übermitteln.

3. Das Postfachrechnungsdepartement I stellt auf Grund der richtig befundenen Hauptzusammenstellung die Generalabrechnung für das betreffende Vierteljahr auf. Die f. f. Postverwaltung ist berechtigt, in die Generalabrechnung zu ihren Gunsten die Er säze aufzunehmen zu lassen, die dem Lloyd auf Grund der Vorschriften dieses Übereinkommens und insbesondere des §. 8 zur Last fallen. Die Generalabrechnung wird dem Lloyd zur Anerkennung übermittelt.

4. Die aus der endgültig festgestellten Abrechnung sich ergebende Schlussforderung wird, wenn sie zu Gunsten des Lloyd lautet, von der f. f. Postdirectionscassa in Triest an den Lloyd ausgezahlt und ist im entgegengesetzten Falle vom Lloyd bei der genannten Cassa zu berichtigten. Die Forderungen an Beförderungsgebüren und Nachnahmebeträgen für Lloydpostsendungen werden in effectiven Franken Gold, die übrigen Forderungen in Kronenwährung beglichen.

§. 15.

Wirksamkeitsbeginn und Dauer des Übereinkommens.

Dieses Übereinkommen tritt an Stelle des am 31. December 1891 abgeschlossenen Postübereinkommens am 1. Jänner 1902 in Kraft und bleibt durch drei Jahre von diesem Zeitpunkte an in Wirk-samkeit. Falls keiner von beiden Theilen das Übereinkommen mindestens drei Monate vor Ablauf der dreijährigen Geltungsfrist kündigt, bleibt es bis zum Ablaufe eines Jahres nach jeder später geschehenen Kündigung in Wirksamkeit, muß jedoch bei Abschluß eines neuen Schiffahrts- und Postvertrages zwischen der f. f. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd erneut werden.

Urkund dessen wurde das gegenwärtige Übereinkommen in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet

zu Wien, am 6. Juli 1901.

zu Triest, am 9. Juli 1901.

für den f. f. Handelsminister der f. f. Sectionschef
und Generaldirektor für Post- und Telegraphen-
angelegenheiten:

Dr. Neubauer m. p.

für die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Öster-
reichischen Lloyd:

Bedher m. p. **Fr. Dimmer** m. p.

Tarif

der

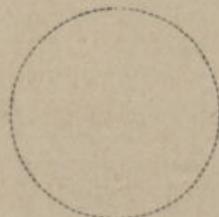
Gebüren für die Beförderung der Lloydpostsendungen durch Lloydsschiffe.

		Gewichtsgebür für je 5 kg		Wertgebür für je 300 Fr. des ange- gebenen Wertes	
		Fr.	cs.	Fr.	cs.
	Zwischen inländischen Postanstalten und den Lloydshäusern in:				
	Montenegro	—	25		
	Italien	—	25		
	Griechenland	—	50		
	der Türkei	—	50		
	Agypten diesseits des Canals von Suez	—	50		
	Suez und Aden	1	—		
	Britisch-Indien und Ceylon	2	—		
	Straits-Settlements, China und Japan	3	—		
	Brasilien	3	—		
					10
	Zwischen f. f. Postanstalten in der Türkei und den Lloydshäusern in:				
	der Türkei	—	50		
	Griechenland	—	50		
	Agypten diesseits des Canals von Suez	—	50		
	Montenegro	—	50		
	Italien	—	50		
	Suez und Aden	1	—		
	Britisch-Indien und Ceylon	2	—		
	Straits-Settlements, China und Japan	3	—		

Anlage 1 zum Post- u. Tel. B. Bl. Nr. 61 ex 1901.

Briefbund.

von



nach _____

Beamter: _____

D. S. Nr. 45 a für Nahbunde aus rothem Papier.

D. S. Nr. 45 b für Fernbunde aus weißem Papier.